

Veränderungssperre-Satzung

der Stadt Nieder-Olm für den Bereich des Bebauungsplans „Westlich der Bleichstraße“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Nieder-Olm am 14.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperresatzung entspricht dem Plangebiet des künftigen Bebauungsplans „Westlich der Bleichstraße“ und umfasst das Grundstück in der Gemarkung Nieder-Olm, Flur 1, Parzelle 459/1, 459/2 und 460.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Nieder-Olm, 16.12.2024

Dirk Hasenfuss
Stadtbürgermeister

